



Statuten des Graubündner
Kantonalen Musikverbandes

Statuts da l'Uniun chantunala
da musica dal Grischun

Statuto della Federazione
bandistica grigionese

2017

Gegründet am 27. Januar 1901

Statuten

des Graubündner Kantonalen Musikverbandes

Für den GKMV ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen von Männern und Frauen ausgeführt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit wenden wir in den Statuten die männliche Form an.

I. Name, Sitz und Zweck

	Artikel 1
Name und Sitz	Der Graubündner Kantonale Musikverband, nachstehend GKMV genannt, ist ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand am jeweiligen Wohnort des Kantonalpräsidenten. Der GKMV ist politisch und konfessionell neutral.
Verbandsjahr	Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.
	Artikel 2
Verbandsstruktur	Der GKMV umfasst alle Blasmusikvereine und Jugendmusiken unseres Kantons, welche sich den vorliegenden Statuten unterziehen. Seine Vereine werden folgenden Bezirken zugeteilt:
Bezirk I	Bregaglia, Engiadina, Val Müstair und Val Poschiavo
Bezirk II	Fünf Dörfer, Herrschaft, Landschaft Davos und Prättigau
Bezirk III	Calanca, Imboden, Mittelbünden, Misox, und Plessur
Bezirk IV	Surselva
Musikbezirke	<p>2.1 Die Musikbezirke sind direkte Vertreter ihrer Vereine zum Kantonalvorstand und entlasten den Kantonalvorstand bei der Zweck-, Ziel- und Aufgabenerfüllung.</p> <p>2.2 Die Musikbezirke sind in einem Sachbereich autonom, wenn die kantonalen Statuten diesen Bereich nicht abschliessend ordnen, sondern ihn ganz oder teilweise den Bezirken zur Regelung überlassen und ihnen dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumen.</p> <p>2.3 Im Rahmen ihrer Autonomie steht den Musikbezirken das Recht zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zu.</p> <p>2.4 Die Statuten der Musikbezirke unterstehen einem Genehmigungsvorbehalt des Kantonalvorstandes.</p> <p>2.5 Zu einer der wichtigsten Aufgaben der Musikbezirke gehört die Organisation der Bezirksmusikfeste mit eigenen Reglementen.</p>

- Artikel 3**
Der GKMV setzt sich zum Ziel:
- Ziel
- 3.1 Die Blasmusik zu fördern und zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten.
 - 3.2 Die angeschlossenen Vereine bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 - 3.3 Bei der Jugend Interesse und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken und deren Ausbildung nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen.
 - 3.4 Die Ausbildung zum Militärtrompeter und -tambour zu fördern und sich für die Militärspiele einzusetzen.
 - 3.5 Mit anderen kantonalen Verbänden gute Beziehungen zu pflegen.
 - 3.6 Verdienste der Musikanten zu würdigen und ihre Kontakte zu fördern.

- Artikel 4**
Die Verbandsziele sollen erreicht werden durch:
- Zweck
- 4.1 Organisation und Durchführung von Dirigenten- und Instrumentalkursen nach den Richtlinien des Schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV).
 - 4.2 Aktivitäten aller Art, die der Aus- und Weiterbildung dienen sowie das Blasmusikwesen fördern.
 - 4.3 Förderung der Kontakte zwischen den vier Musikbezirken und den Verbandsvereinen.
 - 4.4 Vergabe eines in der Regel alle fünf Jahre stattfindenden Kantonalen Musikfestes gemäss Fest- und Marschmusikreglement.
 - 4.5 Vergabe eines periodisch stattfindenden Kantonalen Jugendmusikfestes.
 - 4.6 Zusammenarbeit mit den Medien.
 - 4.7 Abgabe von Musikerpässen und Veteranenabzeichen.
 - 4.8 Betreuung des Archivs.

II. Mitgliedschaft

Aufnahme- möglichkeit	Artikel 5 Mitglied des GKMV kann jeder Musikverein und jede Jugendmusik des Kantons Graubünden werden. Jeder Verbandsverein ist zugleich Mitglied des SBV.
Aufnahmeverfahren	Artikel 6 Die Aufnahme eines Vereins erfolgt aufgrund eines Beitrittsgesuchs, das an den Kantonalpräsidenten zu richten ist. Dem Gesuch sind die Statuten des Vereins beizulegen und die Mitgliederzahl bekannt zu geben. Über die Aufnahme entscheidet der Kantonalvorstand. Bei Abweisung des Gesuchs steht dem betreffenden Verein innert drei Monaten das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.
Aufnahmeentscheid	Artikel 7 Die Aufnahme in den GKMV wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Mit der Aufnahme in den GKMV beginnen die Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft.
Austritt	Artikel 8 Der Austritt eines Vereins aus dem GKMV erfolgt durch eingeschriebene Mitteilung an den Kantonalpräsidenten. Ein Austritt ist nur auf Jahresende möglich. Der Mitteilung ist ein Protokoll über den Vereinsbeschluss beizulegen. Verlässt ein Verein den GKMV, verliert er seine Bindung zum SBV.
Ausschluss	Artikel 9 Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des GKMV schaden, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem GKMV ausgeschlossen werden.
Unisono	Artikel 10 Das „Unisono“ ist das Publikationsorgan des Verbandes. Für die Zahl der Pflichtexemplare sind für die Verbandsvereine die Bestimmungen des SBV massgebend.
Pflichten	Artikel 11 Jedem Verbandsmitglied obliegt die Pflicht: 11.1 Ziel und Zweck des GKMV nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen sowie die in den Statuten und Reglementen enthaltenen Vorschriften und Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zu befolgen. 11.2 An den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. 11.3 Die jährlichen Beiträge an den GKMV, an die SUIA und allfällige weitere Beiträge, die durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, zu entrichten. 11.4 Die festgelegte Anzahl Pflichtexemplare von „Unisono“ zu beziehen und zu bezahlen.

Rechte	<p>Artikel 12 Jeder Verbandsverein besitzt an der Delegiertenversammlung Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 20. Jeder Verbandsverein sowie jeder Musikbezirk hat an der Delegiertenversammlung ein Antrags- und Vorschlagsrecht.</p>
Veteranen- ernennung	<p>Artikel 13 Aktivmitglieder, die während 25 Jahren in einem oder mehreren Blasmusikvereinen mitgewirkt haben, werden zu Veteranen des GKMV ernannt. Mit 35 Jahren Mitgliedschaft werden sie zu Eidgenössischen Veteranen des SBV ernannt.</p> <p>Bei 50-jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zu kantonalen Ehrenveteranen.</p> <p>Als CISM-Veteranen (Internationaler Musikbund) werden Musikanten geehrt, die sich über eine 60-jährige aktive Mitgliedschaft ausweisen können.</p> <p>Als Eidgenössische Ehrenveteran des SBV werden Musikanten mit 70 Jahren aktiver Blasmusiktätigkeit geehrt.</p> <p>Die Jahre der Vorstandstätigkeit im GKMV werden vollumfänglich angerechnet und im Musikerpass eingetragen.</p> <p>Das Eintrittsalter für die Ernennung zum Veteranen ist nicht begrenzt. Massgebend ist der Nachweis über die musikalische Tätigkeit in einem von der CISM anerkannten Land. In der Schweiz ist das der Eintrag im Musiker-Pass. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Veteranen-Reglements des SBV.</p> <p>Die Veteranenehrung wird anlässlich eines Kantonalen Musikfestes oder eines Bezirksmusikfestes vorgenommen. Finden solche Anlässe nicht statt, bestimmt der Vorstand den Ort der Veteranenehrung für die einzelnen Musikbezirke.</p>
Anmeldung der Veteranen	<p>Artikel 14 Die Vereine melden der Geschäftsstelle die zu ehrenden Veteranen bis zum 15.12. des Vorjahres. Den Veteranen wird eine Auszeichnung in Form einer Medaille abgegeben. Die CISM- und Eidgenössischen Ehrenveteranen erhalten zusätzlich eine Urkunde. Dem Veteranen wird eine Auszeichnung in Form einer Medaille abgegeben.</p>
Ehrungen von Dirigenten	<p>Artikel 15 Dirigenten mit 20-jähriger aktiver Tätigkeit erhalten eine Urkunde. Ein Antrag für die Auszeichnung sowie ein kurzes Palmarès sind der Geschäftsstelle vom betroffenen Verein einzureichen.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Artikel 16 Personen, die um das kantonale Blasmusikwesen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des GKMV ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Delegiertenversammlungen und Kantonalen Musikfesten einzuladen.</p>

III. Organe des GKMV

Organe	<p>Artikel 17 Die Verbandsorgane des GKMV sind:</p> <p>17.1 die Delegiertenversammlung</p> <p>17.2 der Kantonalvorstand</p> <p>17.3 die Revisionsstelle</p>
Kommissionen	<p>Artikel 18 Der Kantonalvorstand ernennt folgende Kommissionen:</p> <p>18.1 die Musikkommission</p> <p>18.2 weitere Kommissionen nach Bedarf</p>
Delegierten- versammlung	<p>Artikel 19 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des GKMV und besteht aus:</p> <p>19.1 den Delegierten der Verbandsmitglieder</p> <p>19.2 dem Kantonalvorstand</p> <p>19.3 den Ehrenmitgliedern des GKMV</p> <p>19.4 der Musikkommission</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p>Artikel 20 Jeder Verbandsverein hat das Recht und die Pflicht, je zwei Delegierte abzuordnen. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Verbandsvereine. Die Entschädigung der Delegation ist Sache der Vereine. Den Mitgliedern des Vorstandes und der Musikkommission sowie den Ehrenmitgliedern steht an der Delegiertenversammlung je eine Stimme zu.</p>
Durchführungs- Termin	<p>Artikel 21 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im 3. oder 4. Monat des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf statt:</p> <p>21.1 wenn der Kantonalvorstand es für nötig erachtet</p> <p>21.2 wenn dies von einem Drittel der Verbandsvereine verlangt wird</p> <p>Das Begehren ist an den Kantonalpräsidenten zu richten und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu begründen.</p>
Beschluss- fähigkeit	<p>Artikel 22 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Nicht an der Versammlung durch eigene Delegierte vertretene Verbandsvereine haben sich ebenfalls den von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüssen zu unterziehen.</p>

Artikel 23
Anträge an die DV Anträge und Vorschläge des Vorstandes, der Verbandsvereine oder der Musikbezirke an die Delegiertenversammlung sind klar formuliert und begründet bis zum 15. Dezember des Vorjahres an den Kantonalpräsidenten zu richten. Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können an der nächsten Delegiertenversammlung nicht behandelt werden.

Artikel 24
Geschäfte der DV Die unübertragbaren Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Ehrung der seit der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung verstorbenen Mitglieder
4. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Kantonalpräsidenten
 - b) des Präsidenten der Musikkommission
 - c) des Veteranenchefs
5. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung Voranschlag
7. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für eine 4-jährige Amtsdauer
8. Wahl der Revisoren oder Revisionsstelle
9. Festsetzung der Beiträge an die Verbandskasse
10. Vergabe des Festortes des Kantonalen Musikfestes und des Kantonalen Jugendmusikfestes, wobei die Musikbezirke nach Möglichkeit turnusgemäss zu berücksichtigen sind
11. Ausschluss von Vereinen aus dem GKMV
12. Anträge des Vorstandes, der Bezirke und der Vereine
13. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
14. Wahl der Delegierten für den SBV für eine 4-jährige Amtsdauer
15. Dank und Ehrungen
16. Varia und Umfrage

Die Traktanden Nr. 7, 10, 11, 13 und 14 werden nur im Bedarfsfall traktandiert.

Artikel 25
Wahlen und Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Ausgenommen davon ist die Wahl des Kantonalpräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Festortes, wenn mehrere Bewerbungen vorliegen. Die Delegiertenversammlung kann auch für andere Geschäfte geheime Abstimmungen beschließen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit obliegt dem Kantonalpräsidenten der Stichentscheid.

Kantonal- vorstand	<p>Artikel 26</p> <p>Als leitendes Organ des GKMV besteht ein aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern zusammengesetzter Vorstand, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident der Musikkommission ist zugleich Mitglied des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so nimmt die nachfolgende Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vor.</p>
Organisation des Vorstandes	<p>Artikel 27</p> <p>Die Tätigkeiten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt. Es bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des GKMV.</p>
Sitzungen	<p>Artikel 28</p> <p>Der Kantonalvorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Traktandenliste bekannt zu geben.</p>
Geschäfte des Vorstandes	<p>Artikel 29</p> <p>Die ordentlichen Geschäfte des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 29.1 Überwachung der Einhaltung und Vollzug der Statuten und Reglemente; Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; Wahrung der Interessen des GKMV und des Blasmusikwesens. 29.2 Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen 29.3 Aufnahme neuer Vereine 29.4 Kontrolle der Verzeichnisse der Aktivbestände der Verbandsvereine 29.5 Suche eines Festortes für das Kantonale Musikfest, falls keine Bewerbungen vorliegen 29.6 Wahl des Präsidenten der Musikkommission und der übrigen Mitglieder 29.7 Wahl der Experten für das Kantonale Musikfest auf Antrag der Musikkommission 29.8 Prüfung und Genehmigung des Festführers und des Spielplans der Kantonalen Musikfeste 29.9 Protokollführung der Verbandsverhandlungen 29.10 Rechnungswegen des Verbandes 29.11 Ehrung von Veteranen und Ehreveteranen 29.12 Weitere Geschäfte, die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen worden sind

Entschädigung	<p>Artikel 30</p> <p>Für die Teilnahme an den Sitzungen haben die Vorstands- und Musikkommissionsmitglieder Anspruch auf ein Taggeld sowie auf Verpflegungs-, Übernachtungs- und Reisespesen aus der Verbandskasse.</p> <p>Die ausgewiesenen Spesen werden gemäss geltendem Spesenreglement des GKMV entschädigt. Die Spesenabrechnungen sind quartalsweise und unaufgefordert der Geschäftsstelle einzureichen.</p>
Rechtsverbindliche Unterschrift	<p>Artikel 31</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den GKMV führt der Kantonalpräsident zusammen mit der Geschäftsstellenleitung.</p>
Kantonalpräsident	<p>Artikel 32</p> <p>Der Kantonalpräsident führt an der Delegiertenversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. An den Sitzungen des Vorstandes erstattet er Bericht und orientiert über die Geschäfte und Ereignisse seit der letzten Sitzung. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist die Verbindungsperson zu anderen Organisationen.</p>
Vizepräsident	<p>Artikel 33</p> <p>Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten. Außerdem können ihm weitere Aufgaben laut Organisationsreglement übertragen werden.</p>
Geschäftsstelle	<p>Artikel 34</p> <p>Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in den zu erfüllenden Sekretariatsarbeiten nach besonderen Weisungen des Präsidenten und gemäss Organisationsreglement.</p>
Tätigkeitsberichte	<p>Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes erstatten dem Kantonalvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit. Die einzelnen Aufgaben gestalten sich gemäss Organisationsreglement.</p>
Revisorenstelle	<p>Artikel 35</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle für ein Jahr. Die Revisoren haben den Zahlungsverkehr und die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen und sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen. Sie haben rechtzeitig zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.</p>
Musikkommission	<p>Artikel 36</p> <p>Zur Betreuung der musikalisch-fachtechnischen Aufgaben wählt der Vorstand des GKMV eine Musikkommission bestehend aus fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder der Musikkommission beträgt vier Jahre.</p>
Konstituierung	<p>Artikel 37</p> <p>Der Präsident der Musikkommission wird vom Vorstand gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Musikkommission selbst. Der Präsident der Musikkommission ist zugleich Mitglied des Vorstandes.</p>

Präsident der
Musikkommission

Artikel 38
Die Musikkommission versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Der Präsident orientiert Vorstand und Delegiertenversammlung über die Tätigkeit der Musikkommission.

Aufgaben der
Musikkommission

Artikel 39
In den Aufgabenbereich der Musikkommission fallen:

- 39.1 Organisation und Betreuung des Ausbildungswesens
- 39.2 Abnahme der erforderlichen Prüfungen bei Instrumentalkursen
- 39.3 Durchführung von Fachtagungen
- 39.4 Ausarbeitung des Festreglements für das Kantonale Musikfest zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung
- 39.5 Vorschläge für die Wahl der Experten für das Kantonale Musikfest
- 39.6 Bestimmung der Aufgabenstücke für das Kantonale Musikfest
- 39.7 Bestimmung der Musikstücke für die Gesamtaufführungen am Kantonalen Musikfest
Die Beschlüsse der Musikkommission unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.
- 39.8 Ausführung aller Pflichten, die der Musikkommission durch das Festreglement zugewiesen werden
- 39.9 Beratung der Musikvereine in fachtechnischen Angelegenheiten
- 39.10 Organisation und Durchführung der Vorbereitungskurse für die Trompeterfachprüfung (Militärmusik)

Die Beschlüsse der Musikkommission unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

IV. Kantonale Musikfeste

Kantonales Musikfest	Artikel 40 Die Durchführung eines Kantonalen Musikfestes wird einem Verein übertragen, der dieses in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Musikkommission gemäss Festreglement organisiert und für den Ablauf verantwortlich ist
Restriktion	Artikel 41 In den Jahren, in denen ein Kantonales Musikfest stattfindet, dürfen keine Bezirksmusikfeste durchgeführt werden.
Expertenhonorare	Artikel 42 Die Honorare, die Kosten für die Abfassung der Berichte und die Reiseentschädigung der Experten sowie die Kosten für die Veröffentlichung der Expertenberichte gemäss Honorar SBV gehen zu Lasten der Verbandskasse des GKMV.

V. Finanzen

Finanzen	Artikel 43 Die Einnahmen des GKMV bestehen aus: 43.1 einem jährlichen Beitrag pro Aktivmitglied der Verbandsmitglieder 43.2 dem Zinsertrag des Vermögens 43.3 den Subventionen und Defizitgarantien 43.4 den freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen 43.5 den anderen allfällig von der DV beschlossenen Beiträgen 43.6 Sponsorenbeiträgen 43.7 Beiträgen der Kantonalen Musikfeste gemäss Festreglement 43.8 Ausserordentlichen Beiträgen der Vereine
Finanzhoheit	Artikel 44 Die SBV- und Suisabeiträge werden vom Kantonalverband eingezogen und den entsprechenden Organisationen überwiesen.
Ausgaben	Artikel 45 Die Ausgaben des GKMV erwachsen aus der Erfüllung seiner Aufgaben. Es sind dies: 45.1 Kosten der Geschäftsstelle 45.2 Taggelder und Spesen für die Mitglieder des Vorstandes, der Musikkommission und der Delegierten des SBV 45.3 Drucksachen und Büromaterial 45.4 Allfällige Beiträge an Dirigenten- und Instrumentalkurse 45.5 Auslagen für Fachtagungen usw.

VI. Die Kantonalflagge

Kantonalflagge/ Fähnrich	Artikel 46 Der GKMV besitzt als Symbol der Zusammengehörigkeit eine Kantonalflagge. Diese wird jeweils vom Musikverein, der das letzte Kantonale Musikfest durchgeführt hat, an einem sicheren Ort aufbewahrt. Dieser Verein stellt auch den kantonalen Fähnrich sowie einen Stellvertreter, der seine Pflicht auf Anweisung des Kantonalpräsidenten erfüllt.
-----------------------------	---

VII. Archiv

Archiv	Artikel 47 Zur geordneten Aufbewahrung von erhaltenswerten Akten und Materialien unterhält der GKMV ein Archiv. Die Betreuung desselben ist Sache der Geschäftsstelle. Wichtige Verbandsunterlagen befinden sich im Staatsarchiv des Kantons Graubünden.
--------	--

VIII. Statutenrevision

Statutenrevision	Artikel 48 Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten müssen bis zum 15. Dezember des Vorjahres mit einer Begründung beim Kantonalpräsidenten eintreffen. Der Beschluss auf Revision erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Behandlung der einzelnen Artikel entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, ebenso in der Schlussabstimmung.
------------------	--

IX. Auflösung des Verbandes

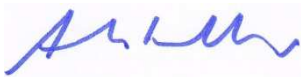
Auflösung	Artikel 49 Über die Auflösung des GKMV entscheidet die Delegiertenversammlung. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesend sein. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Genügt die Präsenz an der Delegiertenversammlung nicht, so ist nach spätestens fünf Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen an den SBV als Eigentum über.
-----------	---

X. Schlussbestimmungen

Sprachen, Interpretation	Artikel 50 Die Statuten des GKMV werden in deutscher, romanischer und italienischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung der Statuten massgebend. Reglemente und Protokolle werden nur in deutscher Sprache abgefasst.
Inkraftsetzung	Artikel 51 Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ersetzen die an der Delegiertenversammlung vom 8. April 2006 in Untervaz genehmigten Statuten.

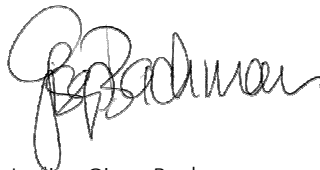
GRAUBÜNDNER KANTONALER MUSIKVERBAND
FEDERAZIONE BANDISTICA GRIGIONESE
UNIUN CHANTUNALA DA MUSICA DAL GRISCHUN

Für den Kantonalvorstand



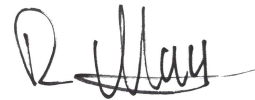
Andy Kollegger
Präsident

Für die Geschäftsstelle



Ladina Gisep Bachmann
Leiterin der Geschäftsstelle

Für die Musikkommission



Reto Mayer
Präsident Muko